

ENTGELTORDNUNG DER GEMEINDE NIEDERWIESA FÜR DIE NUTZUNG DER SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE NIEDERWIESA (ENTGELTORDNUNG SPORTSTÄTTEN)

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa hat gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niederwiesa erhebt für die Nutzung der kommunalen Sportstätten einschließlich der notwendigen Umkleide-, Sanitär- und Nebenräume sowie ihrer Ausstattung Nutzungsentgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte verstehen sich inklusive der gesetzlich geregelten Umsatzsteuer.
- (3) Die Gemeinde Niederwiesa unterstützt und fördert den Kinder- und Jugendsport in besonderer Weise. Für Trainings-, Wettkampf- und Turnierzeiten jeglicher Sportarten sowie Bewegungsangebote für Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden deshalb im Rahmen nichtgewerblicher Angebote keine Nutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Nutzungsentgelte

- (1) Der Nutzer hat ein Nutzungsentgelt je Belegungsstunde zu entrichten. Grundlage der Berechnung sind die Belegungszeiten gemäß schriftlicher Nutzungserlaubnis.
- (2) Nach Maßgabe dieser Entgeltordnung sind folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:
 1. für die Sporthalle Niederwiesa
 - a) von Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen 7,00 € / Std
 - b) von privaten und gewerblichen Nutzern 35,00 € / Std
 2. für die Sporthalle Lichtenwalde
 - a) von Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen 2,40 € / Std
 - b) von privaten und gewerblichen Nutzern 15,00 € / Std
 3. für den Sportplatz (Naturrasen) Niederwiesa
 - a) vom SV „Grün-Weiß“ Niederwiesa e. V. eine Nutzungspauschale 625,00 € / Jahr
 - b) von Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen 19,00 € / Std
 - c) von privaten und gewerblichen Nutzern pauschal 125,00 € / Tag
 4. für den Sportplatz (Kunstrasen) Niederwiesa
 - a) vom SV „Grün-Weiß“ Niederwiesa e. V. eine Nutzungspauschale 380,00 € / Jahr
 - b) von Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen 21,00 € / Std
 - c) von privaten und gewerblichen Nutzern pauschal 135,00 € / Tag
 5. für den Sportplatz Lichtenwalde
 - a) von der SG Lichtenwalde eine Nutzungspauschale 250,00 € / Jahr
 - b) von Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen 6,50 € / Std
 - c) von privaten und gewerblichen Nutzern pauschal 125,00 € / Tag
 6. für die Kegelbahn in der Sporthalle Niederwiesa
 - a) vom SV „Grün-Weiß“ Niederwiesa e. V. eine Nutzungspauschale 500,00 € / Jahr
 - b) von Vereinen, anderen gemeinnützigen Organisationen sowie privaten und gewerblichen Nutzern sind Entgelte zu entrichten, welche durch den SV „Grün-Weiß“ geregelt und erhoben werden.
- (3) Vorbereitende Arbeiten bei Veranstaltungen sind so auszuführen, dass keine Ausfälle von Trainingszeiten anderer Nutzer entstehen. Ist dies nicht möglich, so hat der Veranstalter dem auf Trainingszeiten verzichtenden Verein die Nutzungsentgelte zu erstatten.

§ 3 Zahlungsabwicklung

- (1) Entgeltpflichtig ist jeweils der Nutzer. Die Entgeltspflicht entsteht für den Zeitraum der Nutzung. Sie ist auch zu zahlen, wenn die beantragte Nutzung durch den Nutzer ausbleibt.
- (2) Sofern es sich um eine einmalige Inanspruchnahme der Einrichtungen handelt, ist das Nutzungsentgelt im Voraus, mit Erteilung der Genehmigung fällig.
- (3) Die Nutzungspauschalen der Sportvereine sind jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres ohne weitere Zahlungsaufforderung fällig.
- (4) Die nutzungsabhängigen Entgelte der Sportvereine werden jeweils zum 01.01. und 01.07. als Vorauszahlung entsprechend der angemeldeten voraussichtlichen Nutzung zur Zahlung fällig. Mit Ablauf eines Jahres wird entsprechend Stundennachweis die Gesamtrechnung erstellt. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Gesamtrechnung sind die Vorauszahlungen des Folgejahres anzupassen.
- (5) Werden fällige Entgelte nicht gezahlt, kann dem Nutzer die Nutzungserlaubnis entzogen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Satzungen und Entgeltordnungen, die dieser Entgeltordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Niederwiesa, den 20.12.2022

(Siegel)

Raik Schubert
Bürgermeister